

§ 17 BOA (Brandenburg) — Gleisabstand

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei Neubauten auf der freien Strecke ist ein Regelgleisabstand von

$4000 + b^*)$ [mm]

- ohne Rollfahrzeugbetrieb -

$3100 + b$ [mm] bei 1000 mm Spurweite

$2900 + b$ [mm] bei 750 mm Spurweite

- mit Rollfahrzeugbetrieb -

$3880 + b$ [mm]

herzustellen.

*) b =Summe der waagerechten Lichtraumerweiterungen und -verschiebungen der jeweils zur Anwendung kommenden Lichtraumumgrenzung.

Im übrigen gelten die staatlichen Standards:

"Lichtraumumgrenzungslinie 1-SM/DR;

Gleisabstände"

(TGL 24755/09) bzw.

"Lichtraumumgrenzungslinie ÜR/ DR; Gleisabstände"

(TGL 28995/09).

(2) Bei Neubauten der übrigen Gleise ist ein Regelgleisabstand von

5000 mm in der Geraden und im Bogen mit $R \geq 300$ m

- ohne Rollfahrzeugbetrieb -

$4000 + b$ [mm] bei 1000 mm Spurweite

$4750 + b$ [mm] im Bogen mit $R < 300$ m

$3800 + b$ [mm] bei 750 mm Spurweite

- mit Rollfahrzeugbetrieb -

$4380 + b$ [m]

einzuhalten.

Im übrigen gelten TGL 24755/09 bzw. TGL 28995/09.

(3) Der Gleisabstand am Grenzzeichen muß

$3750 + b$ [mm]

- ohne Rollfahrzeugbetrieb -

$3100 + b$ [mm] bei 1000 mm Spurweite

$2900 + b$ [mm] bei 750 mm Spurweite

- mit Rollfahrzeugbetrieb -

$3880 + b$ [mm]

betragen.

Für Schmalspurgleise verschiedener Spurweiten ist jeweils die halbe Begrenzung der Fahrzeuge für die betreffende Bahnart und ein Sicherheitszuschlag von 350 mm maßgebend.

(4) Der Abstand zwischen einem Anschlußbahngleis und einem Gleis der Deutschen Reichsbahn gleicher Höhenlage muß in Abhängigkeit von der Perspektivgeschwindigkeit eines der beiden Gleise mindestens betragen bei

$V \leq 60 \text{ km/h}$

$60 \text{ km/h} < V \leq 120 \text{ km/h}$

$V > 120 \text{ km/h}$

$5000 + b \text{ [mm]}$

$5500 + b \text{ [mm]}$

$6000 + b \text{ [mm]}$

Die erforderlichen Gleisabstände sind unter Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen und staatlichen Standards über Lichtraumumgrenzungen zu vergrößern, wenn Anlagen zwischen den Gleisen dies erfordern.

(5) Beim Einbau von Schutzweichen ist der Abstand des Stumpfgleises von dem zu schützenden Gleis an der engsten Stelle

nach TGL 24755/09

den Festlegungen der Staatlichen Bahnaufsicht

entsprechend

herzustellen.

Der Abstand des Stumpfgleises zu einem anderen Gleis muß an der engsten Stelle

TGL 24755/09 entsprechen.

den von der Staatlichen Bahnaufsicht festgelegten

Abstand haben.

Auf diesen Stumpfgleisen ist das Aufstellen von Fahrzeugen jeglicher Art verboten.

(6) Der Abstand zwischen einem Normalspur- und einem Schmalspurgleis muß mindestens betragen

ohne Rollfahrzeugbetrieb

bei einer Spurweite von

1000 mm

750 mm

- Gleise der freien Strecke

$3550 + b \text{ [mm]}$

3450 + b [mm]

- Gleise in Ladestellen und Gleisgruppen (Bahnhofsgleise)

4250 + b [mm]

4150 + b [mm]

Überladegleise und am Signal So 12 (Grenzzeichen) gemäß
Signalbuch; im Normalspurgleis mit Lichtraumumgrenzung nach
1-SM/DR

3425 + b [mm]

3325 + b [mm]

ÜR/DR

3300 + b [mm]

3200 + b [mm]

mit Rollfahrzeugbetrieb

- Gleise der freien Strecke

3940 + b [mm]

3940 + b [mm]

- Gleise in Ladestellen und Gleisgruppen
(Bahnhofsgleise)

4440 + b [mm]

4440 + b [mm]

am Signal So 12 (Grenzzeichen); im Normalspurgleis mit Lichtraumumgrenzung
nach

1-SM/DR

3815 + b [mm]

3815 + b [mm]

ÜR/DR

3690 + b [mm]

3690 + b [mm]

(7) Bei drei- oder vierschienigen Gleisen ist der Abstand des
gemischtspurigen Gleises so zu wählen, daß für jede Spurweite
die nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 vorgeschriebenen Abstände nicht
unterschritten werden.

Zitiervorschlag: § 17 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/17>